



GEMEINDE BREITENSTEIN
BEZIRK NEUNKIRCHEN
LAND NIEDERÖSTERREICH
2673 Breitenstein Tel. 02664-24 13 Fax Kl. 4

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenstein hat in seiner Sitzung am **11.06.2012** folgende Änderung (**Änderungen sind rot markiert**) der Kanalabgabenordnung beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Breitenstein

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 5 % der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenermeter des Rohrnetzes (€ 246,-), das sind € 12,30, festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) die derzeit am Markt üblichen durchschnittlichen Kosten für die Errichtung von 1 Laufmeter zu Grunde gelegt, das ergibt eine Baukostensumme von € 5.021.352,00 für die Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 20.412 lfm. (BA 01 13.700 lfm, BA 02 2.027 lfm, BA 03 142 lfm und BA 04 4.543 lfm)

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von **80 %** der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit **€ 2,20** festgesetzt.
3. Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 29,65** festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils **bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** auf das Girokonto der Gemeinde Breitenstein bei der **Raiffeisenbank NÖ Süd Alpin**, **IBAN: AT85321950000601500**, **BIC: RLNWATWWASP**, zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde anzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
Schlussbestimmung

Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem **01. Juli 2012** rechtswirksam. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Breitenstein, am 14.06.2012

Der Bürgermeister

Engelbert Rinnhofer

angeschlagen am: 14.06.2012

abgenommen am: 29.06.2012